

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
z.H. MMag. Claudia Wöhry
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel.: 01/53441-0
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Max Hörmann - Veterinärangelegenheiten
Tel.: +43 1 53441 8542
m.hoermann@lk-oe.at

vorab per E-Mail:

veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, 31. Mai 2022

Geschäftszahl: 2022-0.322.183

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) geändert wird

Sehr geehrte Frau Magister!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Das Tierschutzpaket 2021/22, bestehend aus Entwürfen für die Novelle des Tierschutzgesetzes, des Tiertransportgesetzes als auch der 1. Tierhaltungsverordnung bringt in Summe große Schritte der Weiterentwicklung in mehreren Bereichen, die auch auf EU-Ebene richtungsweisenden Charakter haben können.

Dem vorliegenden Verordnungsentwurf liegen mehrjährige Vorarbeiten zugrunde, da weitere substanzielle Schritte in der Verbesserung des Tierschutzes bis zur praktischen Umsetzbarkeit durchdacht werden müssen. Landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist in der Regel eine wirtschaftlich unternehmerische Tätigkeit, deren Erzeugnisse in der Vermarktung den unterschiedlichsten Gesetzmäßigkeiten des Marktes und des EU-Binnenmarktes unterliegen. Daher sind Schritte der Weiterentwicklung in der Tierhaltung unter den Aspekten der Umsetzbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit, der Gesundheit und hoher Qualitätsaspekte sowie der Leistbarkeit für den Verbraucher vorzunehmen. Zusätzlich sind gerade für die Tierhaltung in den Bereichen Umweltschutz und Klimaschutz derzeit substanzielle zusätzliche Auflagen (NEC-Ammoniakreduktionsverordnung, Nitrataktionsprogramm, Bodenschutz, Greening-Auflagen) zu erwarten, die die Wettbewerbsfähigkeit der Tierhaltung erschweren und Kostensteigerungen bringen werden.

Gerade in Zeiten schwierigerer Rahmenbedingungen und Inflationsgefahr hat das Ziel des Erhalts der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln tierischer Herkunft eine hohe Bedeutung. Überzogene Vorgaben haben in den meisten Fällen einen kostensteigernden Effekt, was auch höhere Erzeugerpreise bedingt und in der Folge höhere Verbraucherpreise.

Aus einem eben fertiggestellten Kooperationsprojekt zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für Milchvieh und Einstieg oder Ausbau von tierischen Alternativen zeigt sich derzeit beispielsweise, dass zwischen 2015 und Beginn 2022 allein die Baukosten in der Tierhaltung um 100 % gestiegen sind, für einen Kuhplatz Milchvieh sind ca. € 25.000 pro Stallplatz zu veranschlagen (2015: € 12.000,-), die laufenden Kostensteigerungen 2022 sind hierbei noch nicht inkludiert für Österreich. Allein für 2022 werden weitere Preissteigerungen in Höhe von rund 20 % angenommen. Diese Kostensteigerungen führen dazu, dass gesetzliche Anhebungen des Tierschutzniveaus mit baulichem Bezug sehr oft die Aufgabe der Nutztierhaltung auslösen. Das ist sozial und beruflich für die betroffenen Tierhalter eine schwere Folgewirkung, etwa im Falle der verpflichtenden Auslauf- oder Weidehaltung von Rindern anstatt der bisherigen durchgehenden Möglichkeit der Anbindehaltung. Für die jeweiligen Betroffenen fällt damit meistens eine Einkommensmöglichkeit weg, das betrifft meistens ältere Personen oder familiäre Konstellationen, wo der Viehtrieb und eine Weidehaltung nicht zumutbar sind oder taugliche Alternativen der Einkommensbildung bestehen.

Eine ähnliche Situation ergibt sich für den Bereich der Schweine- oder Geflügelhaltung. In den zusätzlichen Anhebungen der Standards sollte die Weiterführung der Tierhaltung angestrebt werden, die Tierhaltung ist die wichtigste Basis für die Wertschöpfungskette Stallbau, Landtechnik, Futtermittel, Milch, Fleisch und Lebensmittel sowie alle Partner auf Ebene der Dienstleistungen und der Qualitätssicherung.

Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen bringt die vorgesehene Novelle des Tierschutzrechts (Tierschutzgesetz, 1. Tierhaltungsverordnung, Tiertransportgesetz)

- die Verbesserung der Mindeststandards von Böden in der Schweinehaltung
- eine Anhebung des Platzbedarfs von bis zu 20 % für Schweine
- verpflichtende Betreuungs- und Dokumentationsvorschriften, für den Fall des Schwanzkupierens
- mehr Beschäftigungsmaterial für Schweine
 - o Die verpflichtende Schmerzlinderung bei der Ferkelkastration wurde bereits ab 2018 in Österreich verankert.
- ein Ende des Kükentötens, wenn dafür kein vertretbarer Grund vorliegt
- zusätzliche Aufgaben für die Bestandsbetreuung von Tierbeständen im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes und Aufzeichnungspflichten
- mehr Möglichkeiten und Pflichten der betriebsübergreifenden Monitorings
- mehr Weiterbildungserfordernisse für Tierhalter, aber auch Tierärzte im Rahmen von Tiergesundheitsdiensten
 - o Die Zielsetzung der Gesunderhaltung von Schweine- und Geflügelbeständen und weitere Reduktion des Antibiotika-Einsatzes ist ein Nebenaspekt und zukünftige Aufgabenstellung.
- mehr Bewegungsfreiheit für Zuchtsauen nach der Geburtsphase durch Begrenzung des Zeitraums, wie lange ein Ferkelschutzkorb Anwendung finden darf
 - o Dieser Schritt und neue Abferkelsysteme sind dank eines groß angelegten Projekts des BMSGPK und der Zusammenarbeit mit Stallbauunternehmen und Praktikern gelungen.

- mehr Forschung für zukünftige Stalleinrichtungssysteme
- die Notwendigkeit über Österreichs Grenzen hinaus nach bewährten Haltungsformen zu suchen im Rahmen eines Projekts innerhalb eines definierten Zeitraums
- damit auch die Chance, die Selbstversorgungsrate aus österreichischer Qualitätserzeugung bei Schweinen zu erhalten und gleichzeitig einen Schritt zur Weiterentwicklung der bestehenden Stalleinrichtungen zu erreichen
- Ideen, wie die Vorgaben zur Wachtelhaltung oder Taubenhaltung zukünftig aussehen könnten
- Absicherung, dass das österreichische Tierschutzrecht (Gesetz und Verordnungen) weiterhin zu den umfassendsten Regelungen in ganz Europa zählt.

Zu § 6 (2c) Verbot der Tötung

Der neu eingefügte Absatz lautet:

„Die Tötung sowie das Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen.“

Es kann eine Reihe von vernünftigen Gründen geben, die etwa bei Verletzungen, schwerer Erkrankung oder zur Vermeidung weiteren Leidens eine Tötung oder Verbringung zur Schlachtung vertretbar machen. Geklärt werden sollte, wie mit einem Schlacht tier umgegangen wird, welches nicht offensichtlich trächtig erscheint und am Schlachthof bei der Schlacht tieruntersuchung dennoch eine Trächtigkeit festgestellt wird. Da ein Tier nach geltender Rechtslage einen Schlachthof nicht lebend verlassen darf (Seuchenschutz, sonstige Gründe), stellt sich die Frage, ob das Tier in einem solchen Fall getötet wird (obwohl hier keine tierärztliche Indikation besteht, wenn das Tier gesund ist), oder ob es geschlachtet wird?

Zu § 16 (4) und (4a) Bewegungsfreiheit

Ab 1.1.2030 sind gemäß Entwurf die derzeit bestehenden Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern nicht mehr gültig und somit sind ab diesem Zeitpunkt Rindern ohne Ausnahme geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren.

Die bisherigen Ausnahmegründe lauteten:

1. *das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen,*
2. *bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,*
3. *das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder*
4. *Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.*

Die Inanspruchnahme der Ausnahme musste von den Betrieben bis 31.12.2019 bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.

Wir ersuchen um entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten und ein Vorgehen mit Augenmaß für Betriebe, die bisher rechtskonform einen Ausnahmegrund in Anspruch nahmen,

jedoch ab 2030 dieser Anspruch ausläuft, obwohl in diesen Betrieben noch dieselben Ausnahmegründe vorliegen, die dann aber nicht mehr geltend gemacht werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass eine vierstellige Zahl von Rinderhaltern in den Bundesländern von der substanziellen Anhebung des Standards betroffen sein wird, für die meisten davon wohl in Form der Aufgabe der Tierhaltung, weil einzelfallbedingt im Großteil der Fälle keine Änderung der Haltungsform am jeweiligen Betrieb möglich ist, und die bisherigen Ausnahmebestimmungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Im EU-Vergleich sind derzeit keine Regelungen aus anderen EU-Staaten bekannt, die eine ähnliche Verpflichtung zur Haltung von Rindern mit Weide oder Auslauf vorsehen.

Zu § 41 (4) und (5) Tierschutzombudsperson

Die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen soll gemäß dem Entwurf auch auf Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz 2007 erweitert werden und ihnen auch das Recht, Rechtsmittel in Angelegenheiten des Tiertransportgesetzes 2007 zu erheben, eingeräumt werden.

Die nationalen Standards für die Durchführung von Tiertransporten wurden in den letzten Jahren über die EU-Vorgaben hinaus bereits umfangreich ausgebaut. Mit der derzeit parallel laufenden Tiertransportgesetznovelle 2022 sind weitere Auflagen bzw. Einschränkungen von Tiertransporten die Folge, die in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten derzeit entweder gar nicht oder nicht in diesem Umfang vorgesehen sind. Eine Doppelnachschärfung ist im Sinne einer Wirkungsfolgenabschätzung nicht überschaubar. Es gibt in den Ländern bereits seit vielen Jahren in der Vollziehung eingesetzte Tiertransportinspektoren, die in diesem Vollziehungsbereich tätig sind.

Die Erweiterung wird daher abgelehnt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Sachverhalte und Anmerkungen. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich